

# **Gebührensatzung für die Entsorgung von Gartenabfällen, Abraum, Kies und Erde**

Die Gemeinde Haundorf erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Haundorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1.) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlage benutzt. Die Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungsanlage erhoben.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m<sup>3</sup>.

## **§ 5 Gebührensatz**

Die Gebühr für Bauschutt, Abraum, Kies und Erde beträgt pro m<sup>3</sup> 4,50 €.  
Die Gebühr für Gartenabfälle beträgt pro m<sup>3</sup> 4,-- €, Mindestgebühr 1,-- € je Anlieferung.

**§ 6**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablagerung bzw. Übergabe der Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Haundorf.

**§ 7**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Beseitigung von Gartenabfällen, Abraum, Kies und Erde vom 18.05.2001 außer Kraft.

Haundorf, 25.09.2006  
Gemeinde Haundorf

K. Hertlein  
1. Bürgermeister

